

Der Landtag von Niederösterreich hat am  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Bezügegesetzes

### Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGB1.0030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 1. Halbsatz entfällt die Wortfolge "und des Obmannes des Finanzkontrollausschusses". Weiters wird das Wort "ihrer" durch das Wort "seiner" und das Wort "ihnen" durch das Wort "ihm" ersetzt.
2. Anstelle des letzten Halbsatzes des § 5 lautet es:  
"der Bezug des Obmannes des Finanzkontrollausschusses erhöht sich auf die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 30 v.H. des ihm gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug der Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses erhöht sich auf die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 25 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.
3. Im § 6 Abs.2 entfällt die Wortfolge ", des Obmannes und des Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses".  
  
Weiters wird der Beistrich vor den Worten "der Präsidenten" durch ein "und" ersetzt.
4. Im § 13 entfällt die Wortfolge: ", dem Obmann und Obmannstellvertreter des Finanzkontrollausschusses"

5. Im § 15 Abs.1 entfällt die Wortfolge: ", des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Finanzkontrollausschusses"

6. § 15 Abs.2 entfällt die Wortfolge:

"nicht unter Abs.1 fallenden"

7. Im § 19 Abs.1 lautet der Klammerausdruck: " (§ 5)".

8. Dem § 43 wird folgender § 44 angefügt:

"§ 44

Für Obmänner und Obmann-Stellvertreter des Finanzkontrollausschusses, die spätestens am 7.Juni 1993 aus ihrer Funktion ausgeschieden und nicht wiedergewählt worden sind, gilt § 5 in seiner bisherigen Fassung."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 7.Juni 1993 in Kraft.